

Hausordnung für Schulhorte

in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee

Aufnahme

Mit dem Träger werden die Betreuungszeiten, entsprechend der gültigen Satzung und des Bedarfs festgelegt und sind einzuhalten. Der Betreuungsbedarf, laut Wochenstundenmodell, ist mit der Leitung abzustimmen.

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Hortes beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes beim Erzieherpersonal.

Auf dem Weg in den Frühhort liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Beim Bringen und Abholen der Kinder sind nur die offiziellen Zuwegungen zu benutzen.

Bei Abholung durch Dritte bzw. bei Erlaubnis den Heimweg allein anzutreten, muss immer eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

Der Busweg und die Busfahrt vom Hort zur Schule und zurück sind Teil des Schulweges. Das Abholen und Bringen der Kinder zu und von der Bushaltestelle ist ein Entgegenkommen der Erzieher*innen und keine Pflicht, da die Verantwortung für den Schulweg bei den Eltern liegt. Für Unfälle o.ä. ist die gesetzliche Schülerunfallversicherung zuständig. Die Erzieher/innen haben hier keine Aufsichtspflicht. Bei Zwischenfällen während der Busfahrt haben sich die Sorgeberechtigten an das jeweilige Busunternehmen oder an die Schule zu wenden.

Laut unserem Bildungsprogramm „Bildung Elementar“ sind Hortkinder in einem altersangemessenen Rahmen für sich selbst verantwortlich. Dafür bekommen die Kinder von den Erzieher*innen regelmäßig Handlungsmethoden aufgezeigt und neben der Vermittlung von Normen und Werten ebenso Belehrungen und Regeln von den Erzieher*innen verdeutlicht.

Bei Hortveranstaltungen obliegt den teilnehmenden Personensorgeberechtigten/Bevollmächtigten die Aufsichtspflicht. Kinder dürfen grundsätzlich auch von minderjährigen Kindern abgeholt werden (Bsp.: ältere Geschwister). Allerdings obliegt die Einschätzung, ob das abholende Kind dazu in der Lage ist ein anderes Kind abzuholen, bei den Erzieher*innen der Einrichtung. Die Herausgabe des Kindes an minderjährige Kinder kann demzufolge verweigert werden. Sollte dies der Fall sein, werden die Sorgeberechtigten telefonisch informiert.

Sorgeberechtigte oder andere abholende Personen, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen, sind nicht in der Lage, Kinder aus der Einrichtung abzuholen. In diesem Fall gilt Kinderschutz vor Elternrecht und das Kind wird somit nicht an die abholende Person herausgegeben. In diesem Fall werden andere Sorge- oder Abholberechtigte telefonisch informiert und um die Abholung des Kindes gebeten. Außerdem erfolgt die schriftliche Dokumentation des Vorfalls, ein Elterngespräch im Beisein der Leitung und bei wiederholtem Vorkommen das Hinzuziehen des Jugendamtes.

Bekleidung

Die Kinder sollten zweckmäßig und der Witterung angemessen gekleidet in den Hort kommen.

Im Gebäude haben die Kinder feste Hausschuhe oder Sandaletten (keine Flip Flops o.ä.) zu tragen.

Besondere Vorkommnisse

Die Kinder informieren selbständig die pädagogische Fachkraft über Besonderheiten, auch kleinste Verletzungen und Unwohlsein. Mit den von den Erziehern*innen vermittelten Strategien werden die Kinder angehalten, kleinere Problemsituationen untereinander selbständig zu klären. Sie werden darüber belehrt, sich selbständig bei den Erzieher*innen Hilfe zu holen, wenn sie diese bei der Klärung von Problemen benötigen.

Dokumentation/Entwicklungsgespräche

Im Hort werden Portfolios angelegt, in denen die Bildung und Entwicklung der Kinder dokumentiert wird. Die Kinder führen diese Mappen selbständig und bekommen auf Wunsch Hilfe vom Betreuungspersonal.

Termine für Entwicklungsgespräche können die Sorgeberechtigten bei den Erzieher*innen einfordern. Dokumente für Entwicklungsbeobachtungen können jederzeit von den Sorgeberechtigten im Hort eingesehen werden.

Erziehungspartnerschaft

Sie setzt gegenseitiges Vertrauen sowie einen wertschätzenden und respektvollen Umgang zwischen den Familien und der Kindereinrichtung voraus. Deshalb ist die Elternmitwirkung sehr wichtig!

Vieles ist nur möglich, wenn sich die Eltern an Veranstaltungen des Hortes, Gesprächen, Aktivitäten im Förderverein und der Mitarbeit in der Elternvertretung, beteiligen.

Elterngesprächstermine können gern mit dem Erzieherpersonal vereinbart werden. Bei Problemen wird darum gebeten, diese sofort anzusprechen, um zeitnah eine Lösung zu finden.

Vertrauensverlust kann zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

Respektvoller Umgang

Nicht nur zwischen den Sorgeberechtigten und Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Muldestausee ist ein respektvoller Umgang Grundvoraussetzung für die pädagogische Arbeit, sondern auch, dem Alter

entsprechend, zwischen den Kindern und Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen. Dies schließt sowohl verbale als auch körperliche Gewalt ein. Sollte so ein Fall eintreten, sind die Erzieher*innen der Gemeinde Muldestausee dazu verpflichtet, Gespräche mit den Eltern zu führen. Sollte eine Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich sein, kann es zu einer Beurlaubung des Kindes und im schlimmsten Fall zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages kommen.

Sollten die Erzieher*innen größerer verbaler oder körperlicher Gewalt durch ein Kind ausgesetzt sein, liegt es im Ermessen der Erzieher*innen das Kind ggf. abholen zu lassen.

Dies gilt ebenso für die mehrfache Missachtung von Belehrungen und Hortregeln.

Haftung

Für Spielsachen und andere von zu Hause mitgebrachten Gegenständen übernimmt die Einrichtung keine Haftung, auch nicht für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder der Kinder, Autositze, Kinderwagen und deren Inhalt.

Elektronische Geräte

Elektronische Geräte wie Handys, Tablets und Smartwatches dürfen von den Kindern in der Einrichtung nicht verwendet werden. Grundlage hierfür ist der Datenschutz, da Kinder mit diesen Geräten Fotos innerhalb der Einrichtung machen und gegebenenfalls freien Zugang zum Internet haben könnten, welcher durch das pädagogische Personal nicht ausreichend kontrolliert werden kann, um ihr Kind vor den Gefahren im Netz zu schützen. Gern können die Kinder diese Geräte in ihrem Rucksack lassen, bis sie die Einrichtung wieder verlassen. Sollten die Geräte kaputtgehen oder verloren gehen, tritt wie im Punkt „Haftung“ beschrieben keine Haftung des Trägers der Einrichtung ein. Smartwatches sind mit Betreten der Einrichtung in den „Schulmodus“ zu stellen.

Hol- und Bringezeiten

In der Schulzeit öffnet der Nachmittagshort von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

In den Ferien öffnen alle Horte von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Frühhortzeiten variieren je nach Horteinrichtung und Busfahrzeiten. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Hortleitung.

Informationen

Wichtige Infos über Vorhaben und die pädagogische Arbeit sind an den Aushängen im Eingangsbereich oder an den Pinnwänden in den einzelnen Altersbereichen nachzulesen. Diese sind regelmäßig auf Neuigkeiten zu überprüfen.

Krankheit

Akut erkrankte Kinder werden in der Tageseinrichtung nicht betreut (Satzung § 9.2).

Ist das Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Krankheit erkrankt, so kann zur Wiederaufnahme in die Einrichtung eine Gesundheitsmeldung erforderlich sein. Nähere Informationen zum Infektionsschutzgesetz und den Empfehlungen vom Robert-Koch-Institut können der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?blob=publicationFile entnommen werden.

Es obliegt der Einschätzung der Erzieher*innen, sollte ein Kind krank in eine Einrichtung kommen, die Sorgeberechtigten telefonisch zu kontaktieren und das kranke Kind abholen zu lassen. Kinder, welche Medikamente oder fiebersenkende Mittel eingenommen haben, dürfen die Einrichtungen der Gemeinde Muldestausee nicht betreten. Sollten Kinder während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung Fieber bekommen, werden die Eltern umgehend informiert und die Kinder müssen sofort abgeholt werden. Dies gilt auch bei dem kleinsten Hinweis darauf, dass Medikamente oder fiebersenkende Mittel verabreicht worden. Sollten solche Fälle häufiger auftreten, wird eine Lösung für das Problem in Gesprächen zwischen den Sorgeberechtigten und den Erzieher*innen gesucht. Sollte keine Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten möglich sein, kann es zu einer Beurlaubung des Kindes und zur Kündigung des Betreuungsvertrages kommen.

Lebensmittel

Laut Gesetz verpflichten sich alle Tageseinrichtungen, die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln sicherzustellen. Nähere Informationen unter

https://www.fitkid-aktion.de/fileadmin/user_upload/fitkid/infomaterial/Hygieneanforderung_Feierlichkeiten.pdf

Medikamente

Das Erzieherpersonal ist grundsätzlich nicht zur Medikamentengabe befugt. Ausnahmefälle stellen chronisch kranke Kinder dar. In diesen Fällen ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Träger notwendig.

Mittagsversorgung

Das Mittagessen wird durch einen externen Essenanbieter geliefert. Der Vertrag wird zwischen Essensversorger und Eltern geschlossen. Die Eltern sind für die Essensan- und -abmeldung zuständig. Nicht abgemeldetes Essen darf nicht mit nach Hause gegeben werden.

Notfall

Um bei Notfällen schnell reagieren zu können, haben die Sorgeberechtigten der Einrichtung und dem Träger immer die aktuellen Telefonnummern mitzuteilen.

Private Foto- und Filmaufnahmen

Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände des Hortes Fremdaufnahmen von anderen Personen jeglicher Art zu machen. Eltern dürfen nur ihr eigenes Kind fotografieren. Dies gilt auch für alle Feste und Feiern des Hortes.

Hausaufgaben

Eine Hausaufgabenbetreuung im Hort erfolgt, wenn dies die personelle Situation in der Einrichtung zulässt. Ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

Die Erledigung der Hausaufgaben beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Kein Kind wird gezwungen die Hausaufgaben im Hort zu erledigen; hierzu erfolgt eine Absprache mit den Eltern. Für die Hausaufgaben bieten die Erzieher*innen Raum und Hilfe an. Die Sorgeberechtigten überprüfen zu Hause noch einmal die Hausaufgaben der Kinder und holen nicht geschaffte Hausaufgaben gegebenenfalls nach. Eine 1 zu 1 Hausaufgabenbetreuung in Form von Nachhilfe ist nicht möglich. Sollten Kinder gänzlich mit den Hausaufgaben überfordert sein, gibt es eine Rückmeldung an die Eltern und die Hausaufgaben müssen zu Hause erledigt werden.

Schließzeiten

Alle Brückentage sind Schließtage.

Vorübergehende Schließungen aus organisatorischen und betriebsnotwendigen Gründen obliegen dem Träger. Jeder Einrichtung stehen maximal 5 Bildungstage pro Jahr zu.

Schmuck

Schmuck ist aufgrund der hohen Verletzungsgefahr nicht erwünscht. Unfälle, die durch das Tragen von Schmuck entstehen, sind nicht versichert und es wird für eventuelle Schäden keine Haftung übernommen.

Tiere

Außer im Rahmen pädagogischer Projekte sind Tiere auf dem Hortgelände nicht erlaubt. Beim Abholen der Kinder sind Tiere vor dem Gelände anzuleinen.

Türen

Alle Ein- und Ausgangstüren sind geschlossen zu halten. Die Kinder sind darüber belehrt, dass bei unerlaubtem Verlassen des Hortes die Polizei informiert wird, um die Kinder zu suchen (beispielsweise durch das Verlassen der Einrichtung über eine nicht abschließbare Brandschutztür).

Urlaub

Bitte bedenken Sie, dass auch Ihr Kind einmal im Jahr zusammenhängend 2 Wochen Urlaub benötigt, um sich vom Alltagsstress zu erholen. Dieser Urlaub ist dem Erzieherpersonal zeitnah mitzuteilen. Das erleichtert die effiziente Planung des Personaleinsatzes.

Veränderungen

Veränderungen jeglicher Art, z.B. Wohnsitz, Sorgerecht, Telefonnummern, Abholberechtigungen usw. sind dem Hort unverzüglich mitzuteilen.

Zusätzliches

Das Mitbringen scharfer, spitzer Gegenstände, die eine Gefahr für die Kinder darstellen, ist verboten. Eltern müssen Taschen vor dem Hortbesuch kontrollieren.

Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Suchtmitteln ist auf dem gesamten Gelände verboten.

Das Hausrecht übt die Hort-Leitung bzw. deren Vertretung aus!